



## Beschluß im Verfahren LSG-BY F 3/13 U

In der Sache LSG-BY F 3/13 U

—  
– Antragsteller –

gegen

Piratenpartei Landesverband Bayern  
vertreten durch —  
Schopenhauerstr. 71  
80807 München  
vorstand@piratenpartei-bayern.de

– Antragsgegner –

wegen

Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme

erläßt das Landesschiedsgericht aufgrund einstimmigen Beschluss in der mündlichen Verhandlung vom 23.03.2014 folgendes

### Urteil

- 1. Ein gem. §6 Abs. 1 Bundessatzung zwingend erforderliche Anhörung durch den Vorstand kann nicht noch während eines bei einem Schiedsgericht anhängigen Einspruchsverfahren geheilt werden.**
- 2. Dem Einspruch des Antragstellers vom 14.12.2013 gegen die Ordnungsmaßnahme des Landesvorstandes Bayern der Piratenpartei vom 17.10.2013, zugegangen am 19.10.2013, wird stattgegeben.**
- 3. Die Ordnungsmaßnahme des Landesvorstandes Bayern der Piratenpartei wird aufgehoben**

### I. Sachverhalt

—

### II. Entscheidungsgründe

—



Sören Liebich  
Richter + Berichterstatter

Holger van Lengerich  
Richter

Feng Li  
Ersatzrichter

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft. Die Berufung ist gem. §13 Abs. 2 SGO binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht<sup>1</sup> einzureichen und zu begründen. Der Beschwerdeschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Beschlusses inklusive Rechtsmittelbelehrung.

<sup>1</sup>Kontakt <https://wiki.piratenpartei.de/Bundesschiedsgericht#Kontakt>